

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 14.11.2025 Geschäftszeichen:  
II 23.1-1.40.22-59/25

**Nummer:**  
**Z-40.22-472**

**Geltungsdauer**  
vom: **21. November 2025**  
bis: **21. November 2028**

**Antragsteller:**  
**Kingspan Water & Energy Sp. z o.o.**  
ul. Topolowa 5  
62-090 ROKIETNICA  
POLEN

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und sind mit einsetzbaren Gitterrosten aus PE-HD bzw. GF-UP (als Stellebene) zu verwenden. Abweichend hiervon dürfen die Auffangvorrichtungen vom Typ IBC 1000 auch ohne Gitterrost verwendet werden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen, Auffangvolumen und Anzahl der Gitterroste sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Abmessungen, Auffangvolumen, Anzahl Gitterroste

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffangvolumen (Liter)	Anzahl der Gitterroste
Auffangpalette 55/1D	770 x 770 x 140	50	1
Auffangpalette 240/2D	1410 x 760 x 140	210	2
Auffangpalette 240/4D	1410 x 1410 x 150	210	4
Arbeitsboden 112/2D	1400 x 760 x 385	80	2
Arbeitsboden 215/4D	1400 x 1400 x 250	160	4
Auffangwanne IBC 1000	1335 x 2196 x 690	1000	1 bzw. ohne

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>1</sup> sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1<sup>2,3</sup> des DIBt mit einem Abminderungsfaktor  $A_2 \leq 1,1$  und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} < 6$ ), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ( $\text{pH} > 8$ ), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

1 DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

2 Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2025; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

3 Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

(7) Weiterhin erfordern die folgend genannten Flüssigkeiten keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 100 °C,
- Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 100 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können.

(8) Bei der Lagerung von Medien nach (5), (6) und (7), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>4</sup> zu beachten.

(9) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungs-vorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungs-gegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>5</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(11) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwen-dung im Sinne der späteren Nutzung.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) und der Gitterroste aus PE-HD bzw. aus GF-UP (glas-faserverstärktes ungesättigtes Polyesterharz) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

#### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.7 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

#### 2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

#### 2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal ent-flammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>6</sup>).

(2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brand-einwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

#### 2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

4 TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

5 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

6 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

## 2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen (Gitterroste) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und die Gitterroste dürfen nur im Werk

Kingspan Water & Energy Sp. z o.o.  
ul. Topolowa 5  
62-090 Rokietnica  
Polen

hergestellt werden.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2 erfolgen.

### 2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
- Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
- Tragkraft des Gitterrostes,
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-472".

## 2.4 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

## 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechselungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

# 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

## 3.1 Planung und Bemessung

(1) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind, des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

## 3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Allgemeines

- (1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV<sup>7</sup> zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangvorrichtung einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss.
- (2) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (3) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.
- (4) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.
- (5) Die zulässigen Belastungen (Regellasten) der einzelnen Auffangvorrichtungen sind Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen

Bezeichnung	Beschreibung	Anzahl/ Art Stellflächen	Maximale Belastung in kg
Auffangpalette 55/1D	Anlage 1.1	1 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangpalette 240/2D	Anlage 1.2	2 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangpalette 240/4D	Anlage 1.3	4 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Arbeitsboden 112/2D	Anlage 1.4	2 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Arbeitsboden 215/4D	Anlage 1.5	4 x PE-HD	290 pro Stellfläche
Auffangwanne IBC 1000	Anlage 1.6	1 x GFK bzw. ohne	2000

- (6) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) bis (7) verwendet werden.

### 4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

7

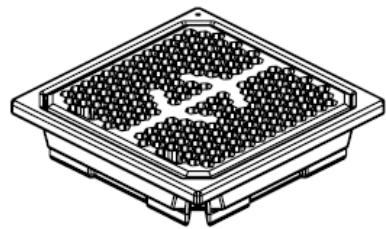
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

#### 4.3 Prüfung

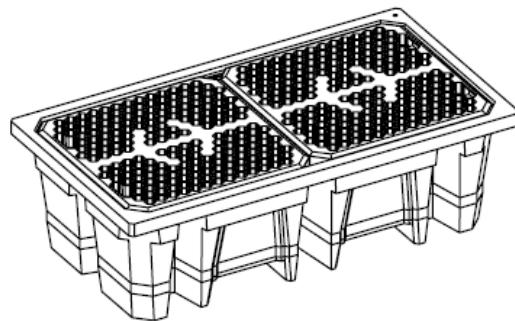
- (1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.
- (2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

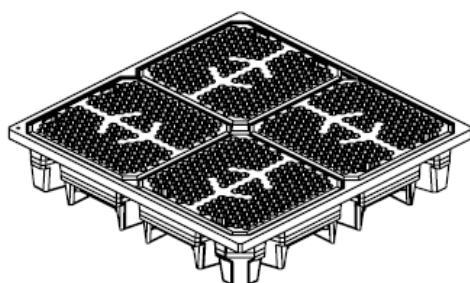
Begläubigt  
Liebs



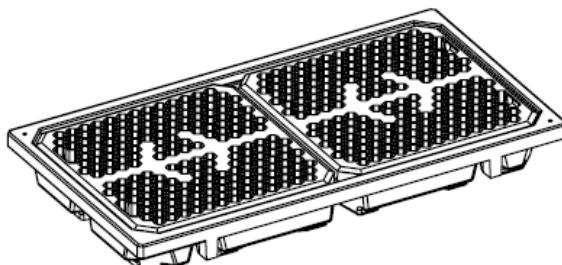
Auffangpalette 55/1D



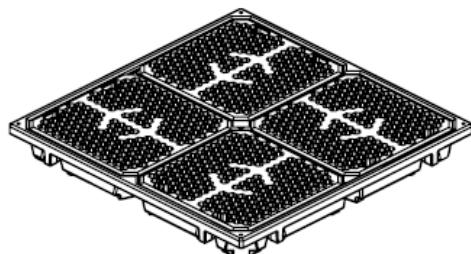
Auffangpalette 240/2D



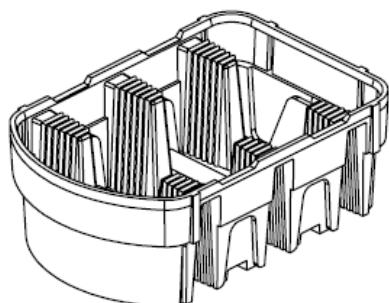
Auffangpalette 240/4D



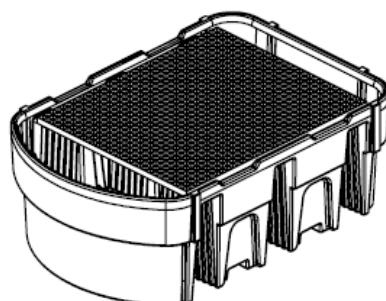
Arbeitsboden 112/2D



Arbeitsboden 215/4D



Auffangwanne IBC 1000



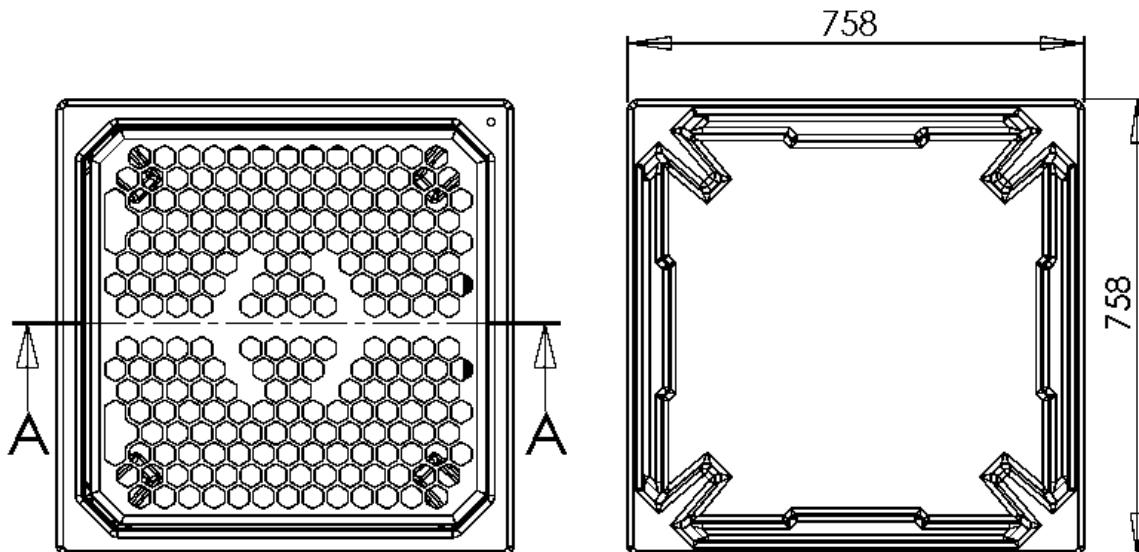
Auffangwanne IBC 1000 mit Gitterrost

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

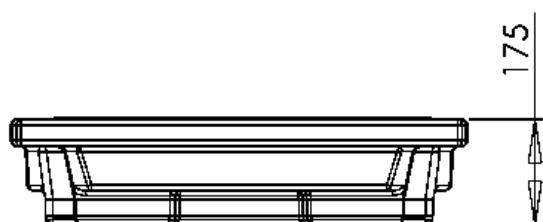
Übersicht

Anlage 1

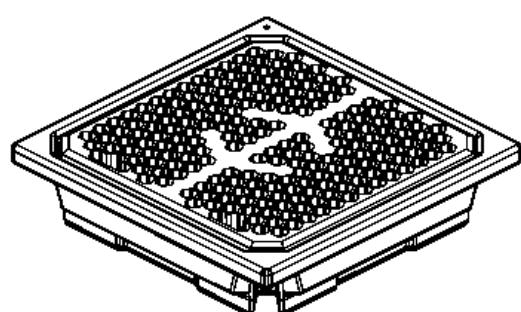
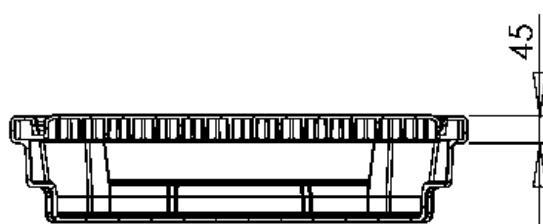


Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht



Seitenansicht - Querschnitt

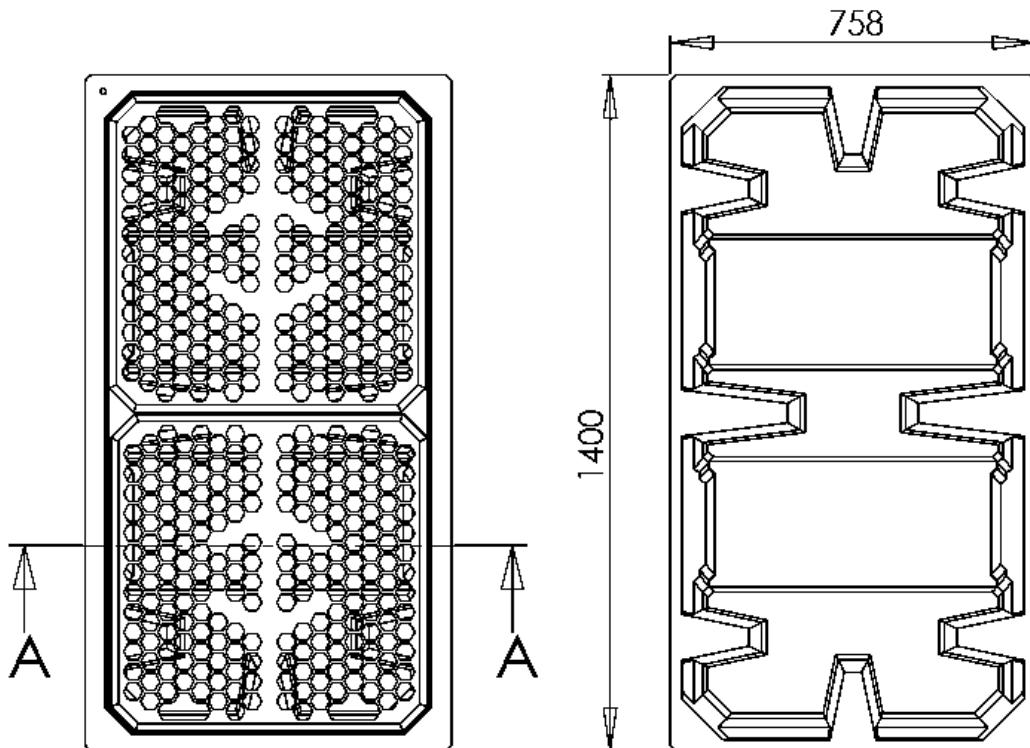
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

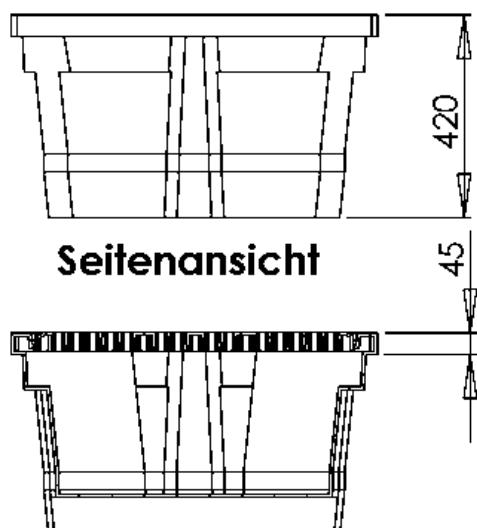
Anlage 1.1

Auffangpalette 55/1D



Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht - Querschnitt

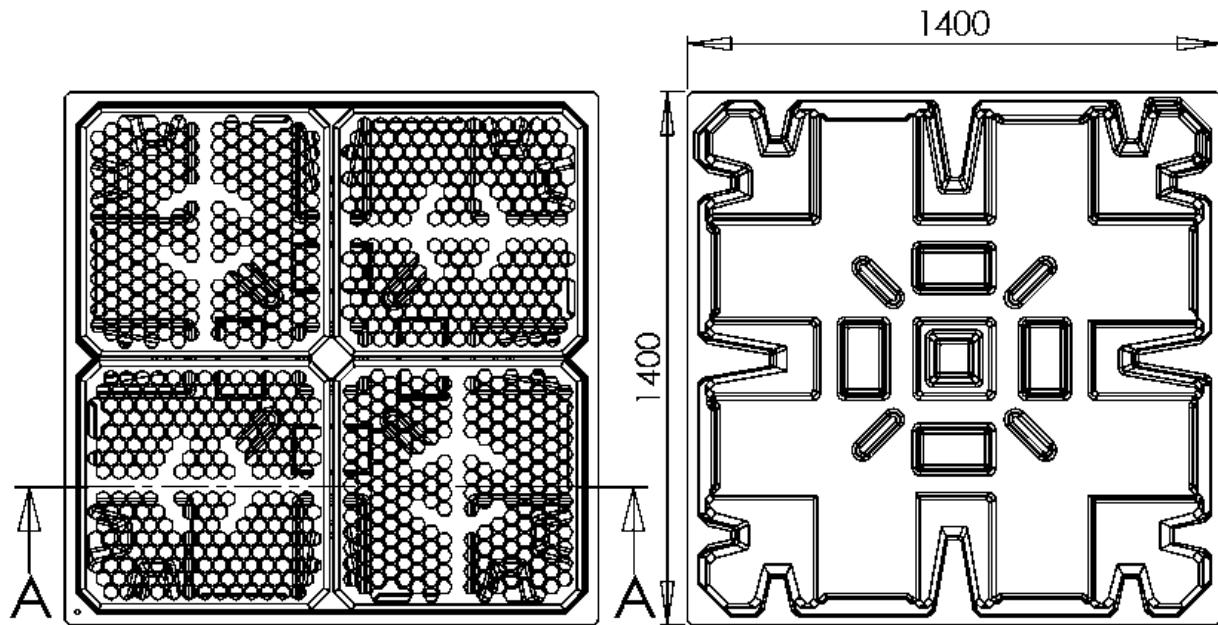
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

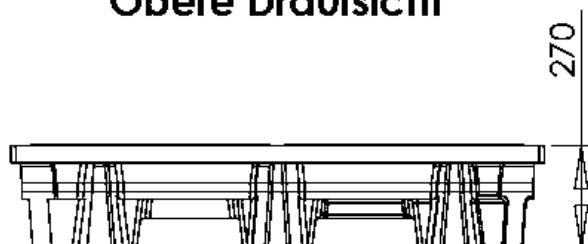
Anlage 1.2

Auffangpalette 240/2D

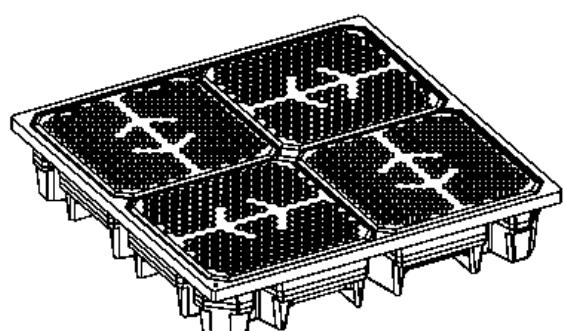
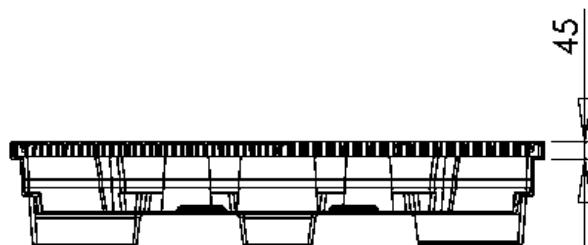


Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht



Seitenansicht - Querschnitt

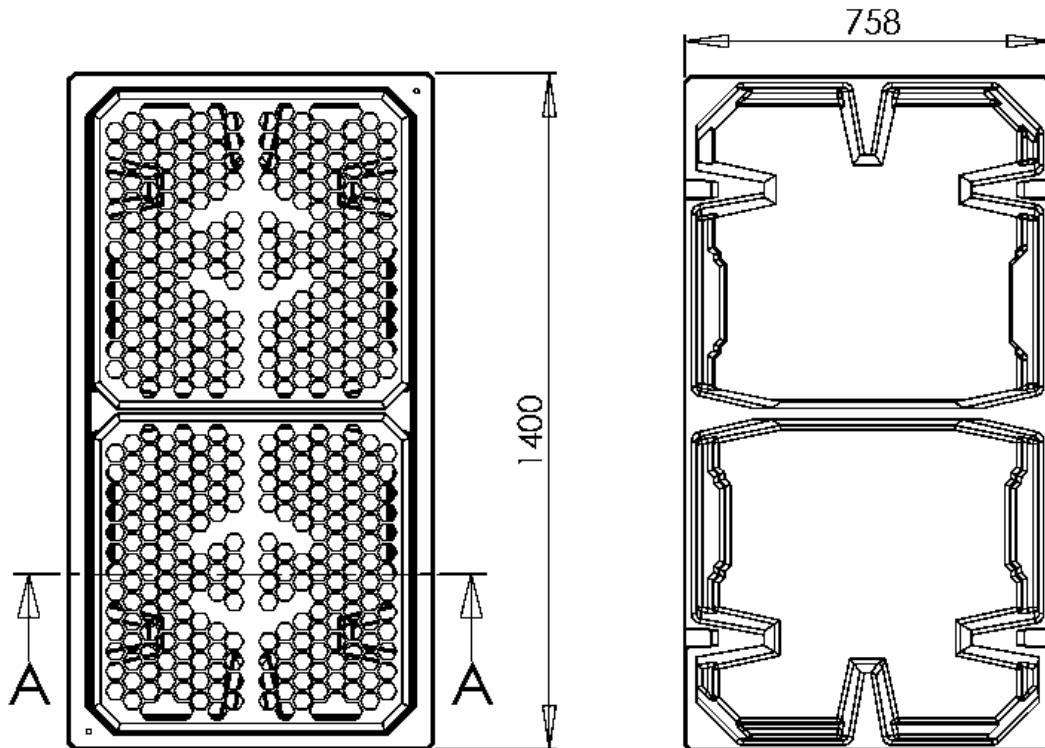
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

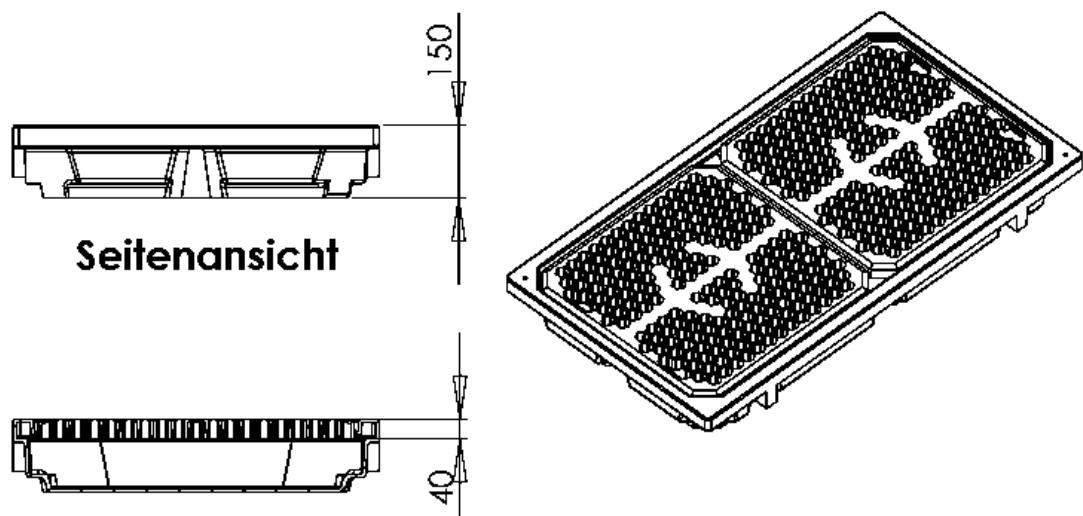
Anlage 1.3

Auffangpalette 240/4D



Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht - Querschnitt

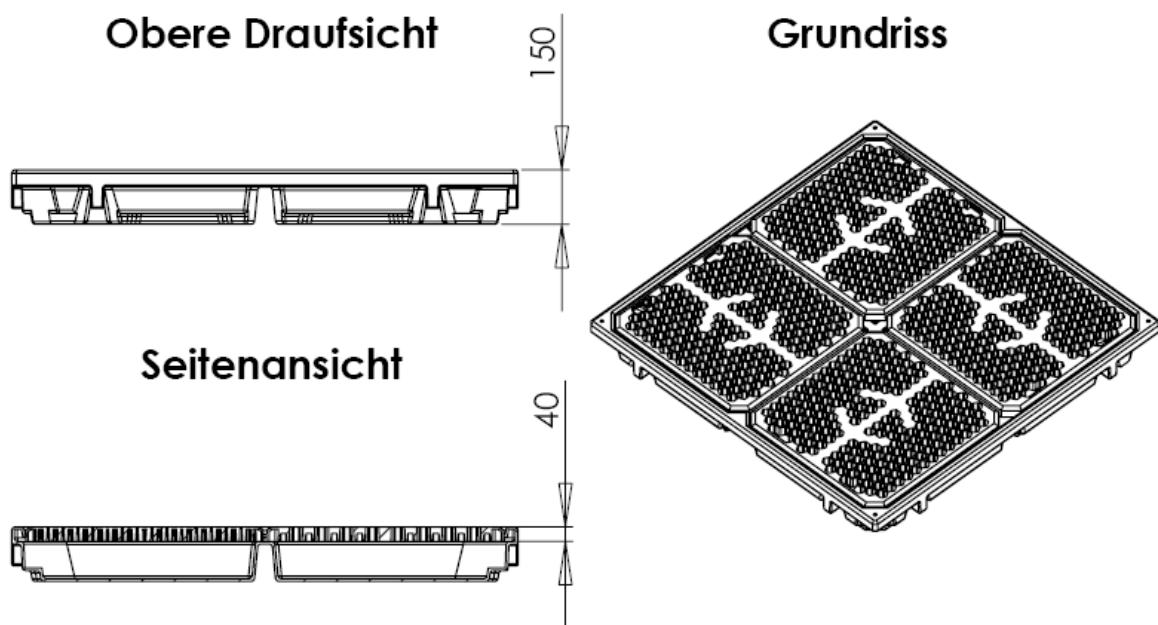
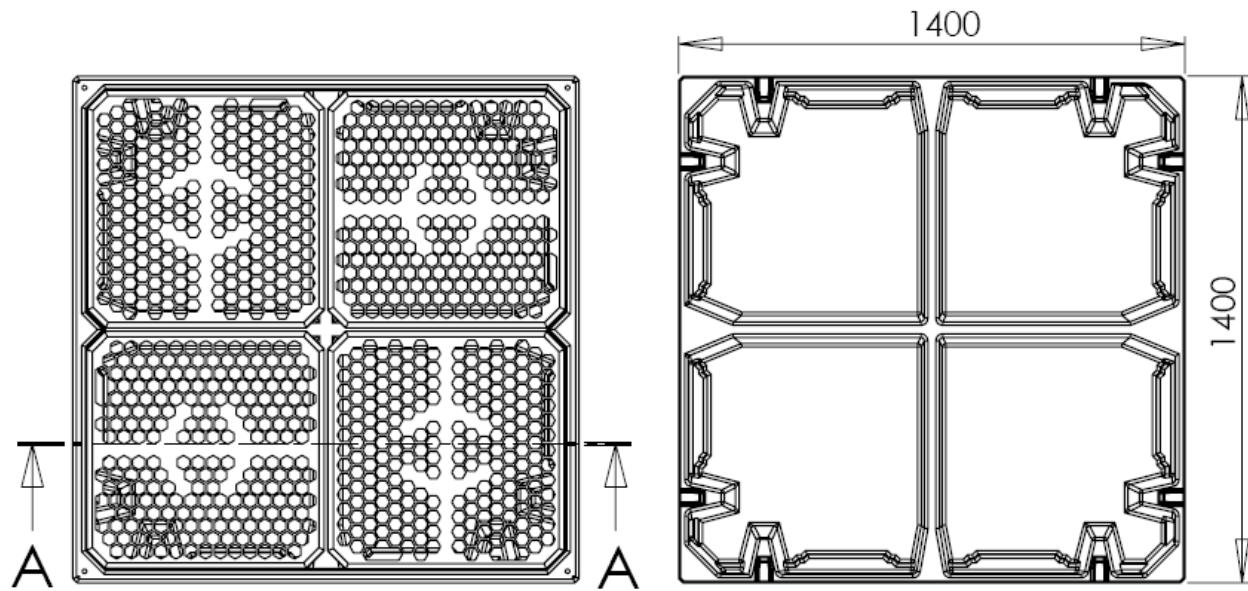
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Arbeitsboden 112/2D

Anlage 1.4



### Seitenansicht - Querschnitt

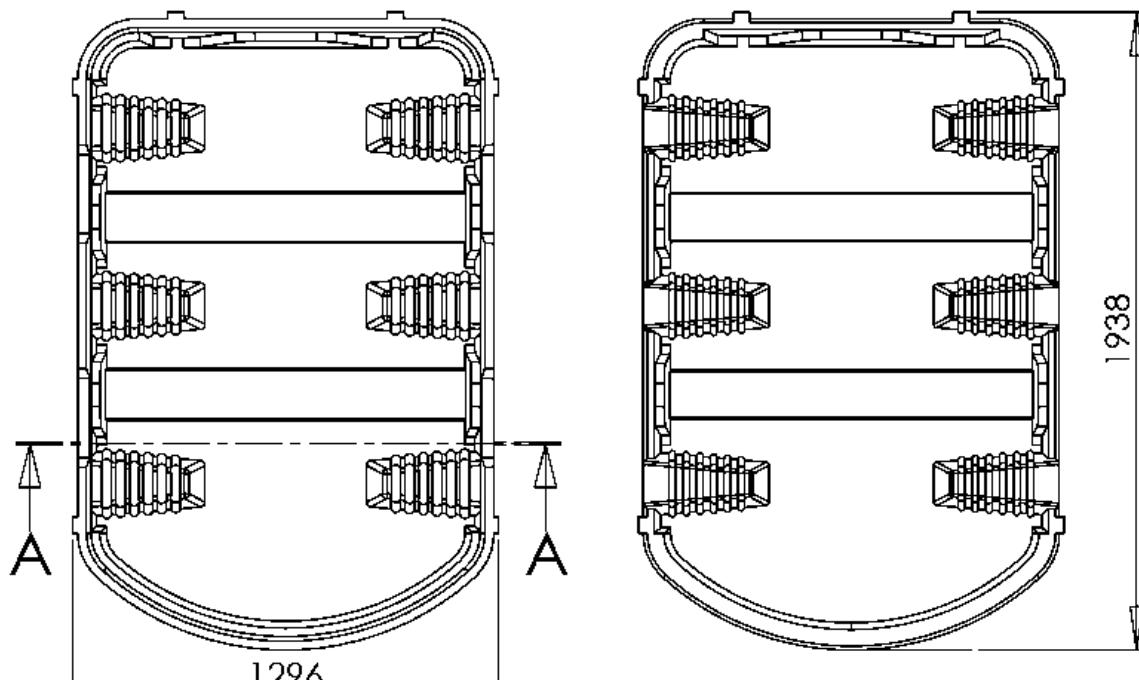
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

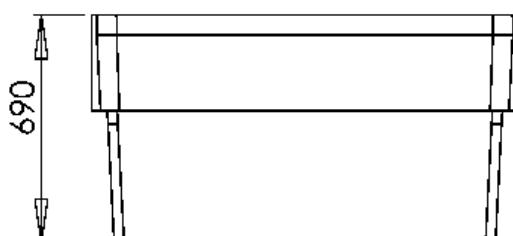
Arbeitsboden 215/4D

Anlage 1.5

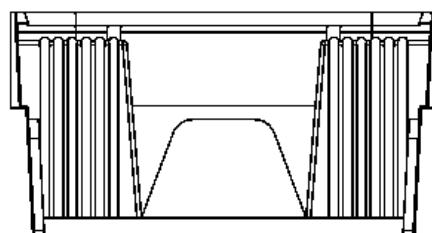


Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht



Seitenansicht - Querschnitt

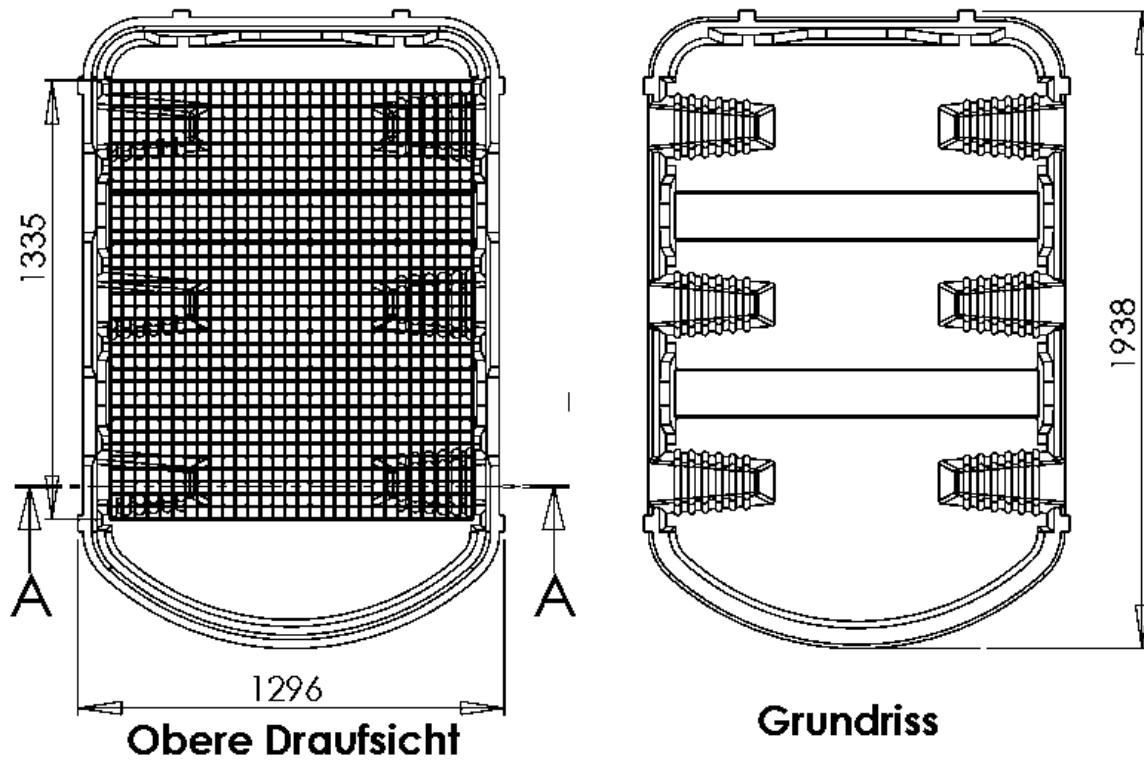
Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

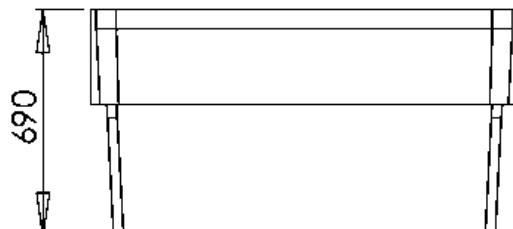
Auffangwanne IBC 1000

Anlage 1.6

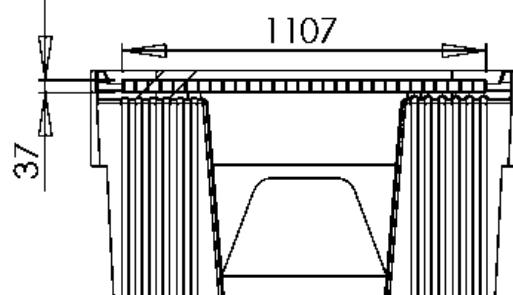


Obere Draufsicht

Grundriss



Seitenansicht



Seitenansicht - Querschnitt

Maße in mm

JJL

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Auffangwanne IBC 1000 mit Gitterrost

Anlage 1.7

## Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

## Anlage 2

### W e r k s t o f f e

#### 1 Auffangvorrichtungen

- (1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.
- (2) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.
- (3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

#### 2 Stellebenen

Als Stellebenen sind Gitterroste aus PE-HD bzw. GF-UP zu verwenden. Diese Stellebenen müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

## Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

## Anlage 3

### H e r s t e l l u n g , V e r p a c k u n g , T r a n s p o r t u n d L a g e r u n g

#### 1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

#### 2 Verpackung, Transport, Lagerung

##### 2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-)Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

##### 2.2 Transport, Lagerung

###### 2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

###### 2.2.2 Transportvorbereitung

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

###### 2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

###### 2.2.4 Beförderung

Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

###### 2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

###### 2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Anlage 4  
Seite 1 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stellebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204<sup>1</sup> der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen. Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 <sup>2</sup>	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoff	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
Stellebenen	Handelsname, Geometrie, Material	Hinterlegung beim DIBt	Abnahmeprü- fzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.

<sup>1</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

<sup>2</sup> DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

## Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

## Anlage 4 Seite 2 von 3

Tabelle 2: Anforderungen

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>3</sup> MFR 190/2,16	max. MFR = MFR 190/2,16 <sub>(a)</sub> + 15 %
Streckspannung	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 <sup>4</sup> und -2 <sup>5</sup> (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 10,0
Sekantenmodul	N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 700

Index (a): Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

### 1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>6</sup>	Aufzeichnung (Herstellerbe- scheinigung)	jede Auffang- vorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungs- freie Prüfung		

- 3 DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2022)
- 4 DIN EN ISO 527-1: 2019-12 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019
- 5 DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527 2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2: 2012
- 6 DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

## Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

## Anlage 4 Seite 3 von 3

### 1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

- (1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.7 zu entnehmen.
- (2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung in mm	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
Auffangpalette 55/1D	758 x 758 x 150	5,0	5,5
Auffangpalette 240/2D	1400 x 758 x 385	5,0	19,7
Auffangpalette 240/4D	1400 x 1400 x 250	5,0	26,1
Arbeitsboden 112/2D	1400 x 758 x 150	5,0	10,4
Arbeitsboden 215/4D	1400 x 1400 x 150	5,0	16,7
Auffangwanne IBC 1000	1938 x 2196 x 690	8,0	67,0

### 1.5 Stellebenen

(1) Für die Gitterroste aus GF-UP, dessen Hersteller- und Typangaben beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Hierbei ist die Maschenweite (33 mm x 33 mm), die Rosthöhe (38 mm) und die Mindestmasse (29,0 kg) zu bestätigen.

(2) Für die Stellebenen aus PE-HD nach Anlage 2, Abschnitt 2 gelten die Anforderungen nach Tabelle 5.

Tabelle 5: Anforderungen Gitterroste

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10min)	DIN EN ISO 1133-1 <sup>3</sup> und Herstellerangaben <sup>7</sup>	max. MFR = MFR 190/5 <sub>(a)</sub> + 15 %
Masse in kg	Herstellerangaben <sup>7</sup>	4,6

Index a: Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse bzw.  
Herstellerangabe

<sup>7</sup>

Angaben zu Hersteller und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt